Telefon: 0 233-49603

Telefax: 0 233-49503

Sozialreferat

Stadtjugendamt
S-II-LG/F

Anerkennung des Vereins "Perspektive VBI e.V." als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 06744

3 Anlagen

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 04.10.2016 (SB) Öffentliche Sitzung

### I. Vortrag der Referentin

In seiner Sitzung am 16.09.2014 hat sich der Kinder- und Jugendhilfeausschuss mit der Anerkennung eines Vereins als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII befasst und das Sozialreferat beauftragt zu prüfen, ob in vergleichbaren Fällen statt eines Beschlusses eine Bekanntgabe im Ausschuss ausreichend sei.

Die herrschende Literatur vertritt die Auffassung, dass es sich bei der Anerkennung aufgrund ihrer Bedeutung nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt. Dies bedeutet, dass die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII eines entsprechenden Beschlusses des Kinder- und Jugendhilfeausschusses bedarf.

Mit Schreiben vom 16.02.2015 beantragte der Verein "Perspektive VBI e.V.", Am Glockenbach 14, 80469 München (vgl. Anlage 1), die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII.

### 1. Zuständigkeit des Stadtjugendamtes München

Der Sitz des Vereins ist München. Er übt seine Tätigkeit im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München aus. Daraus ergibt sich für die Anerkennung nach § 75 SGB VIII die Zuständigkeit des Stadtjugendamtes München.

# 2. Voraussetzungen für eine Anerkennung nach § 75 SGB VIII

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz gibt folgende Vorgaben für eine Anerkennung als Träger der Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII:

- die Verfolgung gemeinnütziger Ziele;
- der Träger muss in der Lage sein, aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten und

 die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten. Einen Anspruch auf Anerkennung hat, wer diese Voraussetzungen erfüllt und mindestens drei Jahre auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig war.

#### 2.1 Vereinsstruktur

Die Eintragung des Vereins "Perspektive VBI - Verein für Bildung und Integration zur Verbesserung der Bildungs- und Integrationschancen benachteiligter Kinder, Jugendlicher und junger Erwachsener" in das Vereinsregister beim Amtsgericht München erfolgte am 30.04.2016. Eine Vereinssatzung liegt vor (Anlage 2). Der Verein ist vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt.

Der Vorstand besteht aus zwei Personen und der Verein selbst hat zehn ordentliche Mitglieder und 20 Fördermitglieder.

# 2.2 Darstellung der Tätigkeiten im Bereich der Jugendhilfe

Seit dem 07.01.2009 findet für Kinder und Jugendliche ab der 1. bis zur 10. Klasse ein außerschulisches Betreuungsangebot statt. Dieses Angebot richtet sich vor allem an Kinder mit Lern- und/oder Integrationsschwierigkeiten im Grund- Mittel- und Förderschulbereich aus dem Stadtviertel. Grundsätzlich kann es aber auch von Kindern aus anderen Stadtvierteln genutzt werden.

Es findet hierbei für insgesamt acht Schülerinnen und Schüler eine "Intensive Sozialpädagogische Lernhilfe" in Form von Einzelbetreuung statt. Inhaltlich erfahren die Kinder und Jugendlichen neben Lern- und Hausaufgabenhilfe auch für sie individuell abgestimmte Lerntherapien in den Bereichen Legasthenie, Dyskalkulie und ADS/ADHS. Fast alle Kinder und Jugendlichen kommen aus sozial schwachen Familien mit Integrations- und Kommunikationsschwierigkeiten.

Ziel des Projektes ist es, sozial und oder individuell benachteiligte Kinder und Jugendliche, die von seelischer Behinderung und in Folge von struktureller Dauerarbeitslosigkeit bedroht sind, in die Gesellschaft zu integrieren und zu einem Schulabschluss und zum Beginn einer Ausbildung zu verhelfen. Die Angebote des Vereins liegen in den Bereichen Gefährdetenhilfe, Jugendsozialarbeit, präventive Armutsbekämpfung, Flüchtlingsarbeit, nachhaltige Wiedereingliederung und Integration in die Gesellschaft und den bestehenden Arbeitsmarkt.

Aktuell betreut der Verein im Rahmen der "Intensiven Sozialpädagogischen Lernhilfe" insgesamt acht Schülerinnen und Schüler (aus der Mittelschule) sowie zwei Jugendliche, die zum Übergang in eine berufliche Ausbildung stehen. Die intensive Einzelbetreuung findet für jedes Kind zweimal in der Woche für 1,5 h statt. Das Unterstützungsangebot ist auf zwei Jahre ausgerichtet.

Es steht unter der Prämisse "Fordern und Fördern", was sich sowohl auf die einzelne Schülerin bzw. den einzelnen Schüler als auch auf deren Eltern bezieht. Nach einem, für das Kind individuell erarbeiteten Unterstützungsplan mit klaren Strukturen und Regeln, erfahren die Kinder intensive Lernförderung. Zudem besteht eine intensive Elternarbeit, teilweise auch mit aktiver Begleitung zu Ämtern und Behörden.

### 2.2.1 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Im Verein ist eine Honorarkraft beschäftigt.

# 2.2.2 Finanzierung

Der Verein finanziert sich über Mitgliedsbeiträge, Geldspenden und Stiftungsmittel. Den Restbetrag finanzieren derzeit die Antonie-Zauner-Stiftung und die Dr. Carl-Heinz-Feller-Stiftung.

# 3. Der Verein erfüllt die Kriterien zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII

Der Verein ist auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig.

In der Satzung des Vereins heißt es: "Der Zweck des Vereins dient der Förderung von Bildung und Integration (VBI) und hat als wesentliche Aufgabe, die Bildungs- und Integrationschancen benachteiligter Kinder, Jugendlicher und junger Menschen zu verbessern. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch die Bereitstellung qualifizierter ambulanter Erziehungsangebote, auch der Gefährdetenhilfe.

Der Verein soll schwerpunktmäßig Angebote der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutz nach § 13 SGB VIII, Angebote zur Förderung in der Familie, Hilfe zur Erziehung § 27, Hilfe für seelisch Behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohter Kinder und Jugendliche § 35 a, § 36 Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung erbringen."

Bereits im Oktober 1997 wurde eine intensive sozialpädagogisch betreute Lernhilfeeinrichtung für Kinder und Jugendliche ab der 1. bis zur 10. Klasse als Projekt gestartet. Die Betreuung findet seit 07.01.2009 am Glockenbach 14 im Kinder- und Jugendhaus KUBU statt. Der Verein hat sich in seiner bisher geleisteten Arbeit gut bewährt.

Er ist auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen in der Lage, einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten. Die Fortsetzung seiner Tätigkeiten ist zu erwarten. Er bietet die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit.

In § 75 SGB VIII wird geregelt, unter welchen Voraussetzungen Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden. Bei Vorliegen der in § 75 SGB VIII normierten Tatbestandsmerkmale ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe grundsätzlich verpflichtet, einen Träger der freien Jugendhilfe anzuerkennen. Im Rahmen der Anerkennung wird ausschließlich über das Vorliegen der in § 75 Abs. 1 SGB VIII

genannten Voraussetzungen entschieden. Weitere Kriterien dürfen keine Berücksichtigung finden. Eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe ist daher nicht als eine Art "Qualitätssiegel", welches die Landeshauptstadt München vergibt, zu verstehen.

# 4. Durch die öffentliche Anerkennung können keine Rechtsansprüche auf öffentliche Förderungsmaßnahmen abgeleitet werden

Der Träger ist verpflichtet, dem Stadtjugendamt München Änderungen in den für die Anerkennung maßgeblichen Umständen unverzüglich mitzuteilen.

### Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Angelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Koller, der Stadtkämmerei, der Frauengleichstellungsstelle und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

#### II. Antrag der Referentin

III. Beschluss

nach Antrag.

- Der Verein "Perspektive VBI e.V." wird als Träger der freien Jugendhilfe gem.
   § 75 SGB VIII anerkannt.
- 2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Die Vorsitzende Die Referentin

Christine Strobl Dorothee Schiwy
Bürgermeisterin Berufsm. Stadträtin

## IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP an das Direktorium – Dokumentationsstelle an die Stadtkämmerei an das Revisionsamt z.K.

# V. WV Sozialreferat

- 1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
- 2. An das Sozialreferat, S-II-KJF/J An das Sozialreferat, S-III-MI/IK An die Frauengleichstellungsstelle An das Referat für Bildung und Sport z.K.

Am

I.A.